

Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Foyer, 4. Etage, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planinhalten abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf kann auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/bauen/beteiligungderoeffent.html>

MARZAHN-HELLERSDORF

Erneuerung des Höhenfestpunktfeldes

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2012

Verm AD 41

Telefon: 90293-5396 oder 90293-0, intern 9293-5396

Aufgrund der Nummer 20 der Ausführungsvorschriften über die Herstellung des Höhenfestpunktfeldes (AV Höhenfestpunktfeld) vom 31. Oktober 1986 (DBI VI S. 87) wird bekannt gemacht, dass das erneuerte Höhenfestpunktfeld ab 1. Januar 2013 im gesamten Bezirk Marzahn-Hellersdorf an die Stelle der bestehenden Höhenfestpunkte tritt.

Hinweis:

- Nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, haben die Eigentümer haben auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen Vermessungsmarken für Vermessungspunkte des ... Höhenfestpunktfeldes sowie vorübergehend errichtete Sichtzeichen zu dulden.
- Vermessungsmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden (§ 11 Absatz 3 VermGBln). Ein unbefugtes Entfernen, Wiederherstellen oder Ändern von Vermessungspunkten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße geahndet werden (§ 27 Absatz 1 VermGBln).
- Wer Maßnahmen treffen will, durch die der feste Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken ... gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der zuständigen Behörde, hier dem Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, mitzuteilen (§ 8 VermGBln).

MARZAHN-HELLERSDORF

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 20. Dezember 2012

Tief 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, gibt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt – Fachbereich Tiefbau – die Widmung des Flurstücks 884 mit einer Größe von 228 m², des Flur 1, Gemarkung Kaulsdorf mit der Lagebezeichnung

Heinrich-Grüber-Straße

rückwirkend zum 1. Januar 2012 bekannt.

Die Widmung gilt ein Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt – Fachbereich Tiefbau –, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

PANKOW

Antragsprüfkriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten des Bezirks Pankow gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (Soziales Erhaltungsrecht)

Bekanntmachung vom 20. Dezember 2012

Stadt Erneue L

Telefon: 90295-3118 oder 90295-0, intern 925-3118

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 durch Beschluss die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten des Bezirks Pankow von Berlin gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) neu festgelegt.

Die Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB des Bezirks Pankow von Berlin findet zur Konkretisierung der Voraussetzungen des § 172 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 BauGB

ab dem Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin nach folgenden Prüfkriterien statt:

1. Zu § 172 Absatz 4 Satz 1 BauGB:

- a) Der Ausbau von Dachgeschossen, mit Ausnahme von Maisonettelösungen, und die Nutzungsänderung von bestehenden Gewerbeeinheiten in andere Gewerbenutzungen stellen keine Versagungsgründe dar. Die Genehmigungsfähigkeit einer Nutzungsänderung von Gewerbe in Wohnen unterliegt jeweils einer Einzelfallprüfung anhand der unter 2. genannten Kriterien.
- b) Nutzungsänderungen von Wohnraum in Gewerbe sind nicht genehmigungsfähig. Die gewerbliche Überlassung von Wohnraum zu Wohnzwecken bis zu einem Zeitraum von 28 Tagen (zum Beispiel Ferienwohnungen) stellt eine Nutzungsänderung im Sinne des Erhaltensrechts dar und ist nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen zu 1. b) Satz 1 und 2 sind dann zulässig, wenn die Wohnräume aufgrund ihrer Lage nur eingeschränkt zum längerfristigen Wohnen geeignet sind, zum Beispiel aufgrund von unzumutbarer Lärmeinwirkung, unzureichender Belichtung oder Belüftung.
- c) Grundrissänderungen und die Zusammenlegung von Wohnungen sind nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn der Einbau eines zeitgemäßen Bades in einer einzelnen Wohnung auf Grund der Größe oder der Grundrissgestaltung nicht möglich ist und wenn die Maßnahme zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich ist.

2. Zu § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 BauGB:

Änderungen baulicher Anlagen, die den zeitgemäßen Ausstattungsstandard durchschnittlicher Wohnungen überschreiten, sind nicht genehmigungsfähig.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einbau eines zweiten Bades/Dusche oder WCs. Ausnahmen sind als Einzelfallregelung in Wohnungen mit vier oder mehr Wohnräumen möglich
- Einbau einer Fußbodenheizung
- Einbau eines Innenkamins
- Schaffung von Balkonen, Loggien, Terrassen und Wintergärten, wenn die Wohnung bereits einen Balkon oder eine Terrasse aufweist
- Schaffung von zur Wohnung gehörigen Stellplatzanlagen
- Wärmedämmmaßnahmen, es sei denn, sie sind zur Erreichung der Ziele der EnEV in der jeweils gültigen Fassung unabdingbar, Gegenstand einer öffentlichen Fördermaßnahme oder aus sonstigen Rechtstatbeständen zwingend durchzuführen. Die Erforderlichkeit von Wärmedämmmaßnahmen ist vom Antragsteller durch Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen nachzuweisen.

Die bisher gültigen Kriterien, Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin Nummer 26 vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 1383), sind aufgehoben.